

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>  <b>V0302/23</b> öffentlich	Referat	Referat III
	Amt	Amt für Ausländerwesen und Migration
	Kostenstelle (UA)	1170
	Amtsleiter/in	Rosenplänter, Melanie
	Telefon	3 05-15 30
	Telefax	3 05-15 49
E-Mail	auslaenderamt@ingolstadt.de	
Datum	29.03.2023	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Ausschuss für Verwaltung, Personal und Recht	10.05.2023	Vorberatung	
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Wirtschaft und Arbeit	10.05.2023	Vorberatung	
Stadtrat	16.05.2023	Entscheidung	

### Beratungsgegenstand

Stellenplanantrag; Schaffung von 1,5 neuen Planstellen im Bereich Einreise und Aufenthalt (Referent: Herr Müller)

### Antrag:

- Zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichtaufgaben werden nach Art. 68 Abs. 3 Nr. 2 GO 1,5 VZÄ Planstellen im Umfang von

1,0 VZÄ für die Sachbearbeitung Ausländerrecht/ Chancenaufenthalts-gesetz (EG 9a / A 9)  
0,5 VZÄ für die Bearbeitung Visum/ Fachkräftezuwanderungsgesetz (EG 9a / A9)

im Nachtragshaushalt 2023 ausgewiesen und zur sofortigen Besetzung freigegeben.

- Die Mittel in Höhe von 44.944 Euro werden zum Nachtragshaushalt 2023 auf den Haushaltsstellen 117000.4\* (Amt für Ausländerwesen und Migration, Personalkosten) angemeldet.

gez.

Dirk Müller  
Berufsmäßiger Stadtrat

gez.

Bernd Kuch  
Berufsmäßiger Stadtrat

## Finanzielle Auswirkungen:

**Entstehen Kosten:**  ja  nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten 107.865 Euro	<input checked="" type="checkbox"/> im VWH bei HSt: 117000.4* (AfAM, Personalkosten) <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro: 44.944
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input checked="" type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 2024 ff HSt: 117000.4* (AfAM, Personalkosten)	Euro: 107.865
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von                      Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von                      Euro müssen zum Haushalt 20                      wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

## Nachhaltigkeitseinschätzung:

**Wurde eine Nachhaltigkeitseinschätzung durchgeführt:**  ja  nein  
Wenn nein, bitte Ausnahme kurz darstellen und begründen

Begründung der Ausnahme  
Personalvorlage

## Bürgerbeteiligung:

**Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt:**  ja  nein

## Kurzvortrag:

## Ausgangssituation

Den lokalen Ausländerbehörden kommt als erste Anlaufstelle für Zuwandernde und Zugewanderte mit ausländischer Staatsangehörigkeit eine wichtige Funktion zu. Der aufenthaltsrechtliche Status begründet für Menschen mit ausländischer Staatsangehörigkeit den Zugang zu Arbeit, gesellschaftlicher Integration und sozialen Leistungen. Am Beispiel des aktuellen Fach- und Arbeitskräftebedarfes aus dem Ausland aber auch angesichts von Ereignissen wie dem Ukraine-Krieg oder dem Erdbeben in der Türkei und Syrien zeigt sich besonders, wie wichtig rasche, funktionierende und leistungsfähige Prozesse bei den Ausländerbehörden sind.

Die Zuwanderung ausländischer Personen nach Ingolstadt stieg in den vergangenen Jahren kontinuierlich an. Insbesondere im Zusammenhang mit der Ein- und Ausreise von Drittstaatsangehörigen nimmt dadurch auch das Arbeitsvolumen im Amt für Ausländerwesen und Migration (Amt 38) zu. Die Entwicklung in Ingolstadt zeigt sich wie folgt:

	2018	2019		2020		2021		2022		2018-2022
<b>Ausländische Personen</b>	26.435	27.736	+ 4,9 %	28.438	+ 2,5 %	30.379	+ 6,8 %	33.869	+ 11,5 %	<b>+ 28,1 %</b>
<b>davon Drittstaatsangehörige</b>	14.267	15.297	+ 7,2%	15.983	+ 5,5 %	17.281	+ 8,1 %	20.660	+ 19,6 %	<b>+ 44,8 %</b>

Bei den Leistungen der Ausländerbehörde handelt es sich ausschließlich um Pflichtaufgaben im übertragenen Wirkungskreis zum Vollzug des Aufenthalts- und Asylrechts (Aufenthaltsg, FreizügigkeitsG/EU, AsylG und VO/Richtlinien). In den vergangenen Jahren wurden zudem die migrationspezifischen Prozesse des Amtes 38 im Rahmen eines Prozessmanagements erfasst, schrittweise digitalisiert, ein elektronischer Workflow mit e-Akte sowie Online-Dienstleistungen eingeführt.

Ein Grund für den signifikanten Aufgabenzuwachs liegt jedoch nicht nur in den hohen Fallzahlensteigerungen, sondern auch in der Regelungsdichte im ausländerrechtlichen Bereich. Die gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen, die den Migrationsbereich betreffen, haben in den Jahren seit 2015 signifikant zugenommen. Unabhängig von dem mit Fallzahlen belegbaren Mehrbedarf sollen mit dieser Vorlage 1,5 Planstellen zur Bewältigung der Aufgabenmehrung infolge aktueller bzw. neuer gesetzlicher Regelungen beantragt werden.

### **Zusätzliche gesetzliche Pflichtaufgaben durch das Chancenaufenthaltsrecht (§104 c AufenthG)**

Mit dem neuen § 104c AufenthG - sog. „**Chancenaufenthaltsrecht**“ - sollen Menschen, die am 31. Oktober 2022 seit fünf Jahren geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland leben, ein 18-monatiges Chancen-Aufenthaltsrecht erwerben können, um die Möglichkeit zu erhalten, in dieser Zeit die übrigen Voraussetzungen für ein Bleiberecht nach den §§ 25a und 25b AufenthG zu erfüllen. Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige, ledige Kinder, die mit dem Begünstigten in häuslicher Gemeinschaft leben, werden unter den gleichen Voraussetzungen begünstigt, auch wenn diese die erforderliche Voraufenthaltszeit nicht selbst vorweisen können. Das Gleiche gilt für volljährige ledige Kinder, wenn sie bei der Einreise in das Bundesgebiet noch minderjährig waren und weiterhin die häusliche Gemeinschaft gelebt wird (§ 104c Absatz 2 AufenthG). Sofern nach der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels von 18 Monaten die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG oder – im Rahmen der Altersgrenze von 27 Jahren – nach § 25a AufenthG nicht erfüllt sind, fallen die Betroffenen in den Status der Duldung - sofern deren Voraussetzungen vorliegen - zurück. Die Aufenthaltserlaubnis wird auf Antrag erteilt (§ 82 Absatz 1 AufenthG). Ein Antrag kann vom Tag des Inkrafttretens des Gesetzes bis zum Ablauf des letzten Tages der Gültigkeit des mit dem Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts eingeführten § 104c AufenthG gestellt werden.

Die Zuständigkeit für die Prüfung und Bearbeitung des neuen Chancenaufenthaltsrechts, das mit 01.01.2023 in Kraft getreten ist, wurde vom StMI bei den Kreisverwaltungsbehörden, somit für Ingolstadt beim Amt für Ausländerwesen und Migration, verortet. Die Ansiedelung der Zuständigkeit für die Prüfung der Erteilungsvoraussetzungen und die Erteilung bzw. Ablehnung des Chancenaufenthaltsrechts gem. § 104c-neu AufenthG führt zu einem deutlichen Mehraufwand bei der Prüfung der Voraussetzung und im Erteilungsbereich. Die Anträge müssen nach den erforderlichen Aspekten beurteilt und die Entscheidung rechtssicher und gerichtlich nachprüfbar erteilt werden. Die potentiell Berechtigten müssen informiert, beraten und dies mit Niederschrift dokumentiert werden. Vor der Bewilligung müssen Sicherheitsbefragungen vorbereitet und umgesetzt werden. Den Ausländerbehörden kommt dabei eine besondere Informations- und Beratungspflicht zu, um die Ziele des Bundesgesetzgebers umzusetzen. Die Vorprüfung enthält regelmäßig immer auch eine Prüfung der Erteilungsvoraussetzungen ggf. anderweitig bestehender Bleiberechte (§§ 25 a, 25 b AufenthG), danach erfolgt die Entscheidung des Antrages nach § 104 c AufenthG und die Erteilung des Titels mit den entsprechenden Bearbeitungsschritten.

Zusätzlich wird den lokalen Ausländerbehörden in diesem Zusammenhang die Zuständigkeit für Fälle, die bisher in der Zuständigkeit der Zentralen Ausländerbehörden (ZAB) liegen, übertragen. Für diese Fälle müssen ebenfalls alle weiteren Schritte zur Aufstellung des Aufenthaltstitels (einschließlich Terminvereinbarung) zusätzlich von Amt 38 übernommen werden (§ 2 ZustVAusIR).

*„Durch die Einführung des Chancen-Aufenthaltsrechts und diese Zuständigkeitsregelung ist bei den Ausländerbehörden trotz der Vorabprüfung von einer Arbeitsmehrung und mit einer Entlastung der Zentralen Ausländerbehörden zu rechnen. Denn durch die Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörden für die Inhaber eines Chancen-Aufenthaltsrechts wird eine Vielzahl von Fällen von den Zentralen Ausländerbehörden abgegeben bzw. nicht von diesen im Rahmen der Übernahme des Vollprogramms zurückübernommen.“ (Schreiben des BayStMI, Anlage 1 zum Rundschreiben des BayStädtetags v. 22.11.2022).*

Im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Ausländerwesen und Migration ist durch In-Kraft-Treten der gesetzlichen Änderung mit ca. 300 zusätzlichen Bearbeitungsfällen zu rechnen (inkl. der Zuständigkeitsübertragung aus der ZAB). Die Dauerhaftigkeit der Aufgabe ergibt sich aus der Betrachtung des Gesamtprozesses: bei Bewilligung des Antrags nach § 104c AufenthG sieht das Chancenaufenthaltsrecht einen 18-monatigen Zeitraum vor, in dem die Person bestimmte Voraussetzungen erfüllen muss, um ein Bleiberecht zu erhalten. Dies sind hinreichende mündliche Deutschkenntnisse, eine überwiegende eigenständige Lebensunterhaltssicherung durch Erwerbstätigkeit und die Klärung der Identität. Dies bedeutet wiederum einen entsprechenden Prüfaufwand während und am Ende des 18-monatigen Zeitraums. Im Anschluss sind die Antragstellungen für die nachfolgenden Bleiberechte (Anschlusstitel) mit allen erforderlichen Schritten zu bearbeiten. Die Höhe des Personalbedarfs wurde anhand von Erfahrungswerten und den oben beschriebenen Aufgaben qualitativ in Höhe von 1,0 VZÄ geschätzt.

### **Zusätzliche gesetzliche Pflichtaufgaben durch Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FEG) und Weiterentwicklung 2023**

Die Zuwanderung von Fachkräften wurde zuletzt durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz, das zum 1. März 2020 in Kraft getreten ist, neu geregelt. Im Mittelpunkt standen Erleichterungen bei der Zuwanderung von Fachkräften mit qualifizierter Berufsausbildung. Erstmals wurde ein einheitlicher Fachkräftebegriff geschaffen, der sowohl Hochschulabsolventen als auch Beschäftigte mit qualifizierter Berufsausbildung umfasst. Zusätzlich zur Zuwanderung von Fachkräften, die bereits ein Arbeitsplatzangebot haben, besteht für Fachkräfte auch die Möglichkeit eines zeitlich befristeten Aufenthalts zur Arbeitsplatzsuche (§ 20 AufenthG).

In Folge stiegen die Zahlen der auf dieser Basis erteilten Aufenthaltstitel - gleichlaufend mit dem allgemeinen Anstieg der Fallzahlen - kontinuierlich an. Die Bundesregierung hat nun beschlossen, dass der Bundesminister für Arbeit und Soziales und die Bundesministerin des Innern und für Heimat weitere rechtliche Maßnahmen – insbesondere zur Gewinnung von berufserfahrenen Fachkräften und von Arbeitskräften sowie zur Beschleunigung von Visaverfahren – in einer Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung regeln. Hierdurch wird sich zeitnah ein weiterer Personalbedarf ergeben. Auszug aus dem Referentenentwurf des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung vom 17.02.2023 zum Erfüllungsaufwand der Verwaltung: *„Dies ist insbesondere auf den zu erwartenden Zuzug an Fachkräften zurückzuführen, da unter anderem die Anzahl der Visaanträge und auch die Anzahl der Anträge auf Erteilung von Aufenthaltstiteln, die im Bundesgebiet gestellt werden, steigen wird (...).“* Die mit dem Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung in 2023 geplanten Neuerungen im Fachkräfteeinwanderungsrecht werden insbesondere den Beratungsaufwand für Einwanderungsinteressierte und Arbeitgeber aber auch den Bearbeitungsaufwand für die Ausstellung von Aufenthaltstiteln vor noch größere Herausforderungen stellen. Der konkrete Bedarf ist noch nicht abzusehen, wird aber den aktuell vorsichtig qualitativ geschätzten Bedarf von 0,5 VZÄ nach den bisherigen Erfahrungswerten noch übersteigen. Nach dem vom Bundesministerium des Innern am 29.03.2023 veröffentlichten Gesetzentwurf soll Einwanderung auf drei Säulen basieren: der Fachkräfte-Säule, der Erfahrungs-Säule und der Potenzial-Säule. Die Fachkräfte-Säule bleibt dabei das zentrale Element und ermöglicht Fachkräften jeder qualifizierten Beschäftigung nachzugehen. Die Erfahrungs-Säule schafft auf der Grundlage einer Anerkennungspartnerschaft die Möglichkeit für einen Aufenthalt zur Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation bei gleichzeitiger Beschäftigung, während die Potenzial-Säule Menschen anspricht, die noch keinen Arbeitsvertrag in Deutschland haben und eine Chancenkarte zur Arbeitssuche auf der Basis eines Punktesystems erhalten sollen.

Die Personalausstattung in der Einreise- und Aufenthaltssachbearbeitung wird sich unmittelbar auf das Thema Fach- und Arbeitskräftesicherung auswirken. Sie ist Basis für die Erteilung von Arbeiterlaubnissen und entscheidend für den schnellen Zugang zum Arbeitsmarkt in beinahe allen Branchen, z.B. in Mangelberufen wie in der Pflege, Ärzte, hochqualifizierte Fachkräfte (u. a. Blaue Karte EU), Studierende, die oftmals Anschlussmöglichkeiten finden. In allen Fällen sind schnelle und flexible Leistungen des Amtes 38 gegenüber den Kunden und Arbeitgebern erforderlich, um die erforderlichen Grundlagen dafür zu schaffen, damit diese Fach- und Arbeitskräfte gewonnen und gehalten werden können. Mit einer Anpassung der Personalausstattung kann insbesondere auch ein flexibler und zeitnaher Service für die zunehmend vorgetragenen Belange der Arbeitgeber verbessert werden. Die beantragten Stellen im Einreisebereich des Amtes 38 sind zur Sicherstellung der Erfüllung der aktuellen gesetzlichen Pflichtaufgaben erforderlich. Konkrete zusätzliche Personalbedarfe infolge der in Aussicht stehenden gesetzlichen Änderungen im Fachkräfteeinwanderungsbereich werden zum gegebenen Zeitpunkt zur Entscheidung vorgelegt.

## **Gegenfinanzierung**

Die Gesamtsumme der Gebührennahmen für alle gebührenpflichtigen Leistungen des Amtes 38 betrug im Verwaltungshaushalt 567.699 Euro (Rechnungsergebnis 2022).

### Stellungnahme der Organisations- und Personalentwicklung zum Kategorisierungsgrund:

Die beantragten 1,5 Stellen sind in Kategorie I zu priorisieren. Es handelt sich hierbei um eine Pflichtaufgabe (Chancenaufenthaltsgesetz, Fachkräftezuwanderungsgesetz, AufenthG), deren dauerhafter Bedarf plausibel begründet und dargestellt wurde. Durch die anfallenden Aufgaben aufgrund der Gesetzesänderungen ist der dargestellte Personalbedarf nachvollziehbar. Eine sofortige Stellenschaffung ist erforderlich, weil die gesetzliche Änderung zum 01.01.2023 und davor in Kraft getreten ist. Die Voraussetzungen für eine Stellenschaffung nach Art. 68 Abs. 3 Nr. 2 GO liegen vor, da es sich um die Erfüllung einer neuen gesetzlichen Aufgabe handelt.